

BGer 6F_12/2015 vom 3. Juni 2015

Bundesgericht, 2015-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_12_2015

FR: TF 6F_12/2015 du 3 juin 2015

IT: TF 6F_12/2015 del 3 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht trat mit Urteil 6B_283/2015 vom 20. April 2015 auf eine Beschwerde nicht ein, weil sie keine taugliche Begründung enthielt. Die Gesuchsteller verlangen die Revision des Urteils.

Das Ausstandsbegehren gegen Gerichtsschreiber C. Monn ist gegenstandslos. Er wirkt am vorliegenden Verfahren nicht mit.

Die Revisionsgründe sind in den Art. 121, 122 und 123 BGG abschliessend aufgezählt. Die Gesuchsteller vermögen keinen dieser Gründe zu nennen. Dass sie mit dem Entscheid nicht einverstanden sind, stellt keinen Revisionsgrund dar. Auf das Gesuch ist nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind den Gesuchstellern je zur Hälfte unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.